

17.12.03

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

Entschließung des Bundesrates zur Änderung der EU-Vogel-schutzrichtlinie

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Punkt 18 der 795. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 2003

Der Bundesrat möge die Entschließung in folgender Fassung beschließen:

1. Der Bundesrat bekennt sich zur rechtskonformen Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie).
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, mit der Kommission Einvernehmen darüber herzustellen, dass vertragliche Vereinbarungen in gleicher Weise wie bei FFH-Gebieten zur rechtlichen Sicherstellung von Schutzgebieten nach der Vogelschutzrichtlinie möglich sind. Der Bundesrat ist insofern der Auffassung, dass für FFH- und Vogelschutzgebiete gleiche rechtliche Grundlagen gelten und bittet um entsprechende Klarstellung bei der Kommission.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Durch den von Baden-Württemberg vorgeschlagenen Entschließungstext wird die Bundesregierung aufgefordert, sich bei der Kommission für eine Änderung des Richtlinien textes einzusetzen. Hierdurch wird die Vermutung nahe gelegt, dass aus Sicht des Bundesrates eine Änderung des Richtlinien textes notwendig ist, um Vertragsnaturschutzmaßnahmen zur Sicherstellung der Gebiete durchführen zu können. Die von Schleswig-Holstein mit diesem Antrag vorgeschlagene Fassung macht hingegen deutlich, dass lediglich eine Klarstellung der Auslegung erforderlich ist. Die Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung der Vogelschutzrichtlinie wäre vor dem Hintergrund des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens kontraproduktiv.